

Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der Pilkington Deutschland AG haben sich mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex befasst und angesichts der besonderen Verhältnisse bei der Pilkington Deutschland AG beschlossen, die Empfehlungen der Regierungskommission zum Deutschen Corporate Governance Kodex insgesamt nicht umzusetzen.

Die Anteile an der Pilkington Deutschland AG werden zu über 95 % durch die NSG-Gruppe gehalten. Es besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Pilkington Holding GmbH als herrschender Gesellschaft, die die wirtschaftliche und organisatorische Leitungsmacht über die Gesellschaft ausübt. Dem Schutz der außenstehenden Aktionäre wird durch die vertraglichen und gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Strukturen kann ein Großteil der konkreten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex – unbeschadet der damit verbundenen generellen Zielsetzung - kaum sinnvoll auf die Verhältnisse bei der Pilkington Deutschland AG übertragen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat geben daher gemäß § 161 AktG die folgende

E n t s p r e c h e n s e r k l ä r u n g zum Deutschen Corporate Governance Kodex

ab:

Die Pilkington Deutschland AG entsprach und entspricht insgesamt nicht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“.

Gelsenkirchen, im März 2015

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat